jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/1/29 3Ob44/00t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2001

Norm

ZPO §502 HI2
KO §30 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Lösung der Frage, ob von einer wirksamen Begründung eines Rechtsanspruchs auf Sicherstellung im Sinn des§ 30 Abs 1 Z 1 KO gesprochen werden kann, ist in erster Linie von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängt und daher nicht erheblich im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 44/00t
  Entscheidungstext OGH 29.01.2001 3 Ob 44/00t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114817

Dokumentnummer

JJR_20010129_OGH0002_0030OB00044_00T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at